

**(5) Verordnung über das „Naturschutzgebiet Bese-
ritzer Torfwiesen“ in der Gemarkung Bese-
ritz, Landkreis Stargard.**

Auf Grund des § 13 Abs. 2, des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Die rund 3 km östlich von Beseritz liegenden Torfwiesen in den „Pommerschen Wiesen“ in der Gemarkung Beseritz, Landkreis Stargard werden in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 19,7772 ha und umfaßt in der Gemarkung Beseritz den unmittelbar an den kleinen Landgraben bei Höhepunkt 11,7 des Meßtischblattes gelegenen Teil der Beseitzer Torfwiesen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und in die Abzeichnung einer Gutskarte 1:10 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Schwerin, der unteren Naturschutzbehörde in Neustrelitz und dem Bürgermeister in Beseritz.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen

oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4.

(1) Unberührt bleibt:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die Nutzung der Wiesenfläche durch Abmähen des Grases unter Schonung der Strauchbirkenbestände.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung vom unterzeichneten Ministerium genehmigt werden

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsblatt für Mecklenburg in Kraft.

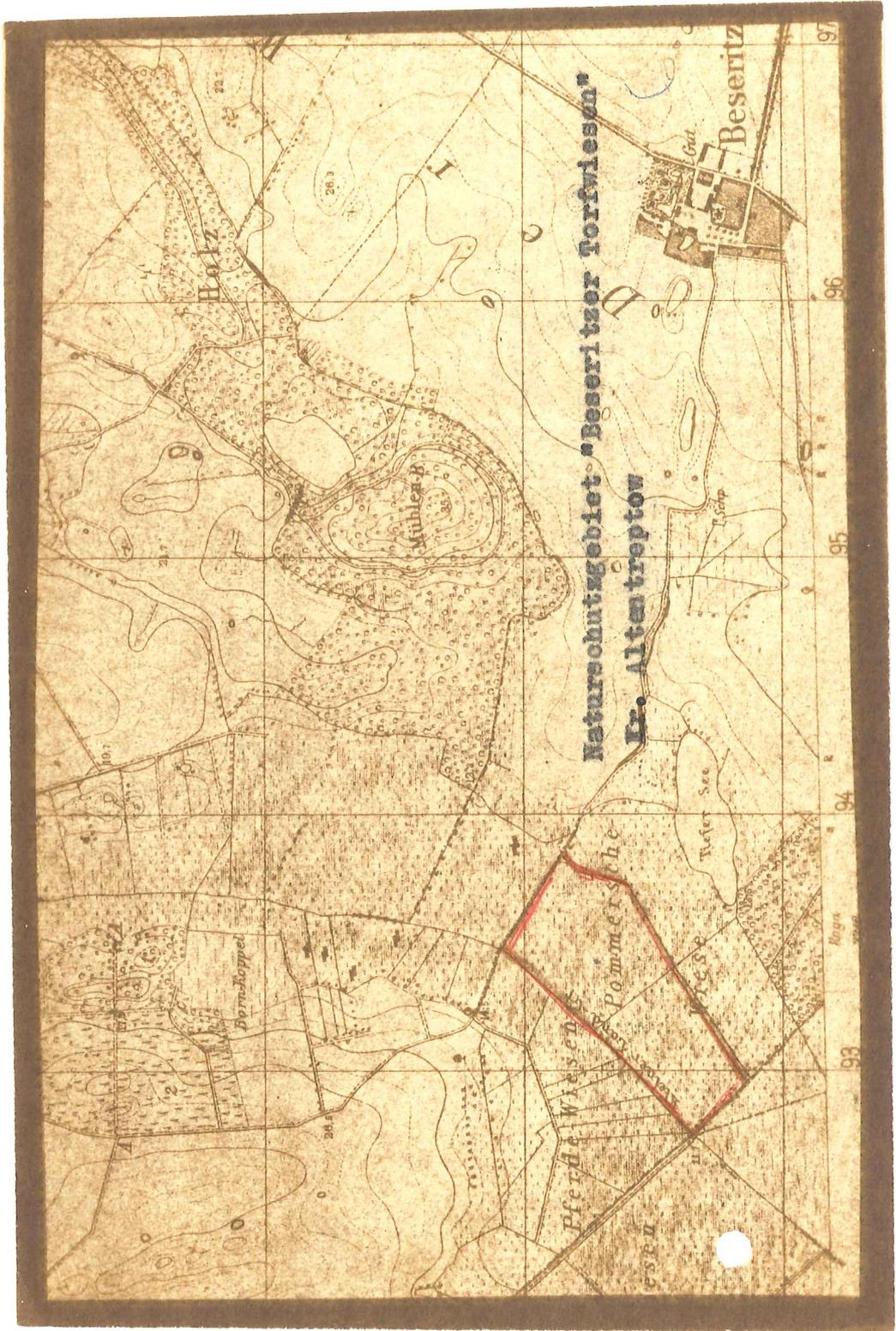
Schwerin, den 26. Januar 1943.

Staatsministerium, Abt. Landesforstverwaltung,
als höhere Naturschutzbehörde.

Im Auftrage: v. Doring.

Regierungsblatt für Mecklenburg

Inhalt: (1) Bekanntmachung einer Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes)	S.28
(2) Bekanntmachung über Bezüge der nichtplanmäßigen Beamten während des Wehrdienstes	S.30
(3) Bekanntmachung über zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung eingezogener Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes	S.31
(4) Bekanntmachung über Oster- und Pfingstferien	S.31
(5) Verordnung über das Naturschutzgebiet Beseitzer Torfwiesen	S.32



Naturschutzgebiet
<i>Besitzbes. Torkreisen</i>
M. 1: <i>25000</i>
Bez. <i>Ufg.</i> Krs <i>Neubrück</i>
Gem.
MBI. <i>2246</i>